

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 109.

Dresden, den 6. Juli.

1840.

Hundert und dritte öffentliche Sitzung am
16. Juni 1840.

(Morgensitzung.)

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer neuen
Armenordnung. (Besondere Berathung §§. 14 — 19.)

Abg. v. Thielau: Ich habe über diesen Satz mir einige Bemerkungen zu erlauben. Die geehrte Deputation hat bei dem zweiten Punkte mehre Abänderungen in Antrag gebracht. Sie hat zuvörderst in Hinsicht auf die Beiträge der Rittergüter die Meinung aufgestellt, daß freiwillige Beiträge ferner nicht bestehen könnten, sondern so gut wie bei andern Gütern gezwungene Beiträge eintreten müßten. Ich finde das in Hinsicht auf die Consequenz richtig, aber nicht in Hinsicht auf das Sachverhältniß. Ich bin der Meinung, daß man bei keinem Kaufe Zwang eintreten lassen könne, sei das Grundstück so groß, wie es wolle; ich bin der Meinung, daß man nur von freiwilligen Beiträgen sprechen könne. Erstens soll es keine Besteuerung sein, denn auf die Grundstücke wird ohnedies die Abgabe vertheilt, wenn die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen. Der Käufer eines solchen Grundstücks muß eine Menge Ausgaben bestreiten; er hat die Stempelgebühren zu bestreiten, muß die Consensgebühren bezahlen, und hat überhaupt Ausgaben, die zu weitläufig wären, sie alle aufzuführen. Dazu kommen noch die Beiträge an die Armenkasse. Es wird kaum einer, sei er Käufer des größten oder kleinsten Grundstücks, sich entbrechen, etwas für die Armenkasse abzugeben; aber welchen Maßstab wollen Sie annehmen? Bloss der Gemeinde zu überlassen, das Grundstück zu besteuern, scheint weder in der Verfassung begründet, noch auch praktisch rathlich. Ich will annehmen, daß die Gemeinde beschließt, es sollen alle bäuerlichen Grundstücke 2 pr. Ct. von der Kaufsumme abgeben, so scheint es in keinem Verhältniß zu der Kaufsumme selbst zu stehen. Ich führe dies an, um zu zeigen, daß kein Fuß vorhanden ist, nach welchem diese Beiträge regulirt werden sollen. Ich sollte daher glauben, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, die daraus entstehen, daß eine Ungewißheit im Fuße vorhanden ist, sowie in der Ungleichheit der Güter, und um alle Streitigkeiten darüber, ob die Rittergüter beitragen sollen oder nicht, zu vermeiden, daß man beschliesse, daß alle diese Beiträge freiwillig sein sollen. Ich will noch eine Bemerkung mir

erlauben. Jemand hat eine Erbschaft gemacht, er hat 1000 Thlr. ererbt. Der Eine kauft dafür Staatspapiere und giebt nichts, der Andere kauft Grundstücke, und giebt die Armenbeiträge. Beide leben vielleicht in derselben Commun. Warum soll der, welcher ein Grundstück hat, diese Last als Grundstücksbesitzer auf sich nehmen? Er wird ohnedies genug beigezogen, alles und jedes, was die Armeneinnahme betrifft, wird noch auf den Grundbesitz fallen. Ich halte es für eine übertriebene Steuer, wenn man hier noch einen Zwang eintreten lassen will. Ich erlaube mir in dieser Beziehung einen Antrag, abgesehen von dem Antrage des Herrn Staatsministers, und er geht dahin: vor das Wort: „Beiträge“ noch einzuschalten: „freiwillige“ und darauf folgen zu lassen: „Diese Beiträge sind von der Gerichtsstelle, wo die Insinuation und Bestätigung erfolgt, zu erheben und an die Armenkasse desjenigen Heimathsbezirks, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt, abzugeben,“ während dafür der zweite und dritte Satz dieses zweiten Abschnitts von den Worten: „die Höhe derselben — nicht zu entbrechen“ (s. Nr. 108 S. 2270 flg.) wegfallen sollen. Man würde dann völlige Gleichheit haben, und gegen die Grundstücksbesitzer, sie mögen große oder kleine sein, keine Ungerechtigkeit begehen. Sollte aber dieser Antrag keinen, und die geehrte Deputation mehr Anklang finden, so werde ich mir den Antrag erlauben, daß diese Beiträge gleich in dem Gesetze fixirt würden, und ich würde dann beantragen, zu setzen: „diese Beiträge können nur, insofern nicht ein Mehreres gefordert werden kann, 4 Gr. vom Tausend betragen.“ Dies ist der Satz, welcher bei der Lehnscurie zu Dresden gegeben wird.

Präsident D. Haase: Der erste Antrag des Abg. v. Thielau bezieht sich auf den Punkt 2 des Abschnitts A. und zwar auf den ersten, zweiten und dritten Satz daselbst. Der Antrag geht nämlich zuerst dahin, daß unter Beibehaltung der Worte, welche der Hr. Staatsminister in dem ersten Satz des Punktes 2 unter A. amendirt hat, und zwar bis zu dem Worte: *Betheiligten*, nach diesem Worte folgende anzunehmen: „zu leistenden freiwilligen Beiträge.“ Ferner soll nun der zweite Satz des Punktes A.: „die Höhe — überlassen,“ wegfallen. Dann sollen beim Abschnitt A. und dessen Punkt 2 im dritten Satz, die Worte wegfallen: „die in den Heimathsbezirk gehörenden Rittergüter haben sich bei dieser Gelegenheit eines freiwilligen Beitrags nicht zu entbrechen.“ Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Es erheben sich 15 Mitglieder, und wird derselbe als nicht ausreichend unterstützt erachtet. —